VERORDNUNG (EWG) Nr. 3758/90 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1990

über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr vorläufig haltbar gemachter Zuchtpilze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für Schutzmaßnahmen bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates (3) festgelegt.

Seit Anfang 1990 sind die zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigten Mengen vorläufig haltbar gemachter, zum unmittelbaren Genuß nicht geeigneter Zuchtpilze ständig gestiegen.

Die von den wichtigsten Lieferdrittländern im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten Preise liegen unter dem Preisniveau für in der Gemeinschaft gewonnene vergleichbare Erzeugnisse. Dadurch bleibt deren Absatz erschwert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen (4) wurde für diese Erzeugnisse eine Höchstmenge festgesetzt, die im Jahre 1990 in den freien Verkehr gebracht werden darf.

Ab 1. Januar 1991 besteht die Gefahr, daß gegenüber dem echten Bedarf übermäßig hohe Anträge auf Einfuhrlizenzen aus spekulativen Gründen gestellt werden, da die Ergebnisse der laufenden Beratungen mit bestimmten Ausfuhrländern noch nicht feststehen. Diese Situation kann auf dem Gemeinschaftsmarkt schwere Störungen verursachen, die geeignet sind, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu gefährden. Daher müssen ab 1. Januar 1991 entsprechende Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Die Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, massive Einfuhren während eines sehr kurzen Zeitraums zu verhindern. Bis zum Ergebnis der obengenannten Beratungen ist daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 die Menge der betreffenden Erzeugnisse zu bestimmen, die im ersten Vierteljahr 1991 zum freien Verkehr abgefertigt werden darf. Dabei sind die Einfuhrmengen des vorhergehenden Jahres unter Anwendung einer Steigerungsrate zur Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung des Handels zugrunde zu legen.

Um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Menge zu gewährleisten und mißbräuchliche Lizenzanträge zu vermeiden, ist der Hauptteil den Wirtschaftsunternehmen, die sich bereits in der Vergangenheit mit vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen versorgt haben, nach Maßgabe der von ihnen in den Jahren 1989 und 1990 bezogenen Mengen vorzubehalten, wobei jedoch auch Neubeziehern weiterhin Zugang zu den verfügbaren Mengen gewährt werden muß.

Schließlich sind die erforderlichen Zusatzbestimmungen für die Erteilung der Lizenzen festzulegen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission vom 1. August 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 619/90 (6) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im ersten Vierteljahr 1991 werden Einfuhrlizenzen für 10 000 Tonnen vorläufig haltbar gemachte, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignete Zuchtpilze des KN-Codes ex 0711 90 50 erteilt.

(2) Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen dieser Verordnung werden die Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 beantragt und erteilt.

Artikel 2

(1) Von der in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Menge werden

a) 9 000 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die in den Jahren 1989 und 1990 Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse beantragt haben;

b) 1 000 Tonnen den Wirtschaftsunternehmen zugeteilt, die die Bedingung unter Buchstabe a) nicht erfüllen.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 31.

Werden die unter Buchstabe a) bzw. b) genannten Mengen jedoch nicht oder nur teilweise beantragt, so wird die noch verfügbare Menge auf die Anträge der anderen Gruppe Wirtschaftsunternehmen aufgeteilt.

(2) a) Ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe a) darf sich auf höchstens 15 % der ihm in den Jahren 1989 und 1990 erteilten Menge beziehen.

b) Ein Lizenzantrag eines Wirtschaftsunternehmens nach Absatz 1 Buchstabe b) darf sich auf höchstens 25 % der dort genannten Menge beziehen.

Artikel 3

Die Anträge auf Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am 3. und 4. Januar 1991 einzureichen. Die vorgenannten Behörden übermitteln die Anträge bis spätestens 7. Januar 1991 um 16 Uhr der Kommission, wobei die beantragten Mengen nach den Buchstaben a) und b) von Artikel 2 Absatz 1 getrennt aufzuführen sind.

Artikel 4

Die Kommission bestimmt die Mengen, für die Lizenzen nach Buchstabe a) bzw. b) von Artikel 2 Absatz 1 erteilt werden, und teilt sie den Mitgliedstaaten bis spätestens 8. Januar 1991 fernschriftlich mit.

Artikel 5

Die Lizenzen, für die Anträge gemäß Artikel 3 übermittelt worden sind, werden am 9. Januar 1991 erteilt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission